



LANDEsarBEITSGERICHT NÜRNBERG

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

A...

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter: ...

g e g e n

B...

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: ...

wegen Sonstigem

Die 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Nürnberg hat durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht **W e r n e r** und die ehrenamtlichen Richter **Abraham** und **Schmittnägel** ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Klägers gegen das am 13.11.2006 verkündete Endurteil des Arbeitsgerichts Weiden, Kammer Schwandorf, Az. 5 Ca 84/06 S, wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.
2. Die Revisionsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

Das angefochtene Urteil des Arbeitsgerichts Weiden, Kammer Schwandorf vom 13.11.2006 gelangte laut Vermerk der Geschäftsstelle am 12.01.2007 zur Versendung. Das Empfangsbekenntnis der Beklagtenvertreter trägt das Zustellungsdatum 12.01.2007, das vom Prozessbevollmächtigten des Klägers unterzeichnete Empfangsbekenntnis das Datum 29.01.2007. Die vom Klägerevertreter vorgelegte Kopie des Urteils trägt den Eingangsstempel 15.01.2007 und die entsprechenden Fristvermerke, u.a. die Vorfrist für die Berufung 18.02.07, die Vorfrist für die Berufungsbegründung 08.03.07 und die Frist für die Berufungsbegründung 15.03.07. Angegeben ist auch die Frist für die Einlegung der Berufung, wobei die erste Zahl nicht genau lesbar ist. Auf dem Eingangsstempel ist mit anderer Handschrift notiert 29.01.07. Die Berufung wurde mit Schriftsatz vom 15.02.2007, per Telefax eingegangen am 28.02.2007, eingelegt.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat nach Hinweis des Gerichts, dass der Eingangsstempel des in Kopie vorgelegten Urteils das Datum 15.01.2007 trägt, ausgeführt, das Urteil sei am 15.01.2007 dem Briefkasten entnommen worden und habe am 15.01.2007 den Posteingangsstempel der Kanzlei erhalten. Der Prozessbevollmächtigte habe das Schriftstück am 29.01.2007 als zugestellt entgegengenommen und dies rechts oben am Eingangsstempel mit dem handschriftlichen Datum 29.01.2007 notiert. Die Zeitverzögerung habe sachliche Gründe. Im Januar 2007 sei die neben der Rechtsanwaltsfachangestellten Frau C... zum Dienst eingeteilte Rechtsanwaltsfachangestellte D... arbeitsunfähig erkrankt gewesen. Arbeitsrückstände wegen des Jahreswechsels seien hinzugekommen. Auch habe die Rechtsanwalts-Software der Kanzlei teilweise nicht zutreffend funktioniert, weshalb Reparaturen hätten stattfinden müssen. Dies zusammengekommen habe zu einer Verzögerung der Posteingangsbearbeitung geführt und zwar nacheinander sowohl bei der Rechtsanwaltsfachangestellten Frau C... wie auch bei dem Prozessbevollmächtigten. Diese Umstände würden anwaltlich versichert. Nach der Rechtsprechung sei die Zustellung erst dann anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt sie als zugestellt entgegennehme und nicht etwa bereits mit dem Tag des Posteingangs in der Kanzlei. Im Übrigen wird auf den Schriftsatz des Klägerevertreters vom 30.03.2007 verwiesen.

In einem weiteren Rechtsstreit der Parteien hat das Arbeitsgericht Weiden, Kammer Schwandorf unter dem Aktenzeichen 5 Ca 2062/05 S ebenfalls am 13.11.2006 ein Endurteil verkündet, das den Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 22.01.2007 laut Empfangsbekenntnis zugestellt wurde und dem Prozessbevollmächtigten des Klägers, der auch in diesem Verfahren den Kläger vertreten hat, laut seinem Empfangsbekenntnis am 24.01.2007. Gegen dieses Urteil hat der Klägerevertreter mit Telefax vom 26.02.2007 Berufung eingelegt.

II.

Die Berufung des Klägers ist unzulässig, da die Berufungsfrist von einem Monat (§ 66 Abs. 1 Satz 1 ArbGG) nicht eingehalten wurde.

1. Zutreffend ist zwar, dass nicht auf den Tag des Eingangs des zuzustellenden Schriftstücks bei dem Zustellungsadressaten abzustellen ist, sondern darauf, wann dieser das Schriftstück als zugestellt ansieht (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 26. Aufl., § 174 Rdnr. 6 m.w.N.). Die Richtigkeit des aus dem Empfangsbekenntnis ersichtlichen Datums kann aufgrund besonderer Umstände erschüttert sein, so dass dann das Rechtsmittelgericht gehalten ist, Feststellungen zur Zulässigkeit des Rechtsmittels zu treffen, wobei dann der sog. Freibeweis gilt (vgl. BGH vom 07.12.1999, NJW 2000, 2814 sowie vom 18.06.2002, NJW 2002, 3027, 3028). Im Streitfall ergibt sich bereits aus den Angaben des Prozessbevollmächtigten des Klägers, dass das von ihm angegebene Datum 29.01.2007 zumindest auf einer schuldhaft verzögerten Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses beruht und dadurch in den Lauf der Berufungsfrist eingegriffen wurde.
2. Den Rechtsanwalt trifft eine Mitwirkungspflicht beim Zustellungsvorgang (vgl. Zöller/Stöber, a.a.O.). Der Lauf der Rechtsmittelfrist kann nicht hinausgeschoben werden durch eine schuldhaft verzögerte Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses. Im Streitfall ist die um zwei Wochen verzögerte Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses schuldhaft verspätet erfolgt. Es kann dahinstehen, ob bei besonderen Umständen eine Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses erst nach zwei Wochen auch unverschuldet sein könnte. Im Streitfall kann sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers nicht auf solche Umstände berufen. Das ebenfalls am 13.11.2006 verkündete Endurteil 5 Ca 2062/05 S zwischen den gleichen Parteien ist der beklagten Partei am 22.01.2007 und dem Prozessbevollmächtigten des Klägers nach seinen Angaben im Empfangsbekenntnis am 24.01.2007 zugestellt worden. Die von ihm angeführten Umstände, nämlich die Erkrankung einer Rechtsanwaltsfachangestellten sowie Arbeitsrückstände und Reparaturbedürftigkeit der Rechtsanwalts-Software können nicht erklären, dass zwar im Verfahren 5 Ca 2062/05 S das Urteil vom 13.11.2006 am 24.01.2007 als zugestellt entgegengenommen werden konnte, nicht aber mindestens ebenfalls am 24.01.2007 das bereits am 15.01.2007 ausweislich des Eingangsstempels der Kanzlei zugegangene Urteil vom ebenfalls 13.11.2006 im Verfahren 5 Ca 84/06 S. Es kann dahinstehen, ob die vom Prozessbevollmächtigten des Klägers genannten Umstände dahin bewertet werden könnten, dass eine Datierung des Empfangsbekenntnisses auf den 24.01.2007 nicht zu beanstanden wäre. Über diesen Zeitpunkt hinaus ist jedenfalls eine schuldhafte Verzögerung der Ausstellung des Empfangsbekenntnisses anzunehmen, die umso unverständlicher erscheint, als beide Urteile die jeweils gleichen Parteien betreffen. Die Berufungsfrist hätte somit auch bei Annahme eines Zustellungszeitpunkts zum 24.01.2007 aufgrund der besonderen Umstände am Montag, den 26.02.2007 geendet. Die erst am 28.02.2007 per Fax zur Versendung gelangte Berufung ist damit unzulässig, da der Prozessbevollmächtigte des Klägers den Lauf der Berufungsfrist nicht durch eine schuldhaft verzögerte Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses hinausschieben kann.

3. Es kommt nicht mehr darauf an, ob die Berufungsschrift tatsächlich am 15.02.2007 verfasst und unterzeichnet wurde und aus welchen Gründen auch immer erst am 28.02.2007 zur Versendung gelangte oder die Berufungsschrift nicht am 15.02.2007 gefertigt und unterschrieben wurde, sondern zu einem anderen Zeitpunkt und aus welchen Gründen auch immer die Berufungsschrift das Datum 15.02.2007 trägt. Aus der Stellungnahme des Prozessbevollmächtigten des Klägers ergibt sich nicht, wie es zu dem Datum 15.02.2007 auf der Berufungsschrift kommt, das nach den Fristvermerken auf Seite 1 des Urteils dem letzten Tag der Berufungsfrist entspricht.

Nach alledem war die Berufung des Klägers jedenfalls wegen unzulässigen Hinausschiebens des Beginns der Berufungsfrist gemäß §§ 66 Abs. 1 Satz 1, 2; 64 Abs. 4 ArbGG i.V.m. § 522 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO als unzulässig mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zu verwerfen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann vom Kläger Revisionsbeschwerde eingelegt werden.

Die Revisionsbeschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift beim Bundesarbeitsgericht, **Hugo-Preuß-Platz 1, 99084 Erfurt** (Telefax-Nr. 0361/2636-2000) einzulegen.

Die Revisionsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

Die Beschwerdeschrift muss von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Nürnberg, den 26. Juni 2007

Werner, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht
Abraham, Ehrenamtlicher Richter
Schmittnägel, Ehrenamtlicher Richter